§ 6: Der deutsche (germanische) Rechtskreis

Entwicklung des deutschen Rechtskreises (1)

- Ausgangssituation wie in Frankreich im Mittelalter
 - Vielfach Geltung germanischer Stammesrechte (weitgehend nicht kodifiziert)
 - Vereinzelte Kodifikationen: Sachsenspiegel, Schwabenspiegel
 - Rechtszersplitterung
 - Keine starke Zentralgewalt des deutschen Kaisers (anders Frankreich und England)
 - keine verfasste Anwalt- und Richterschaft

Entwicklung des deutschen Rechtskreises (2)

Das Deutsche Reich um 1000

Quelle: Wikipedia, Von Alphathon /6#039;æłfə.θpn/ (talk) -File: own workData: Droysens-22-

23.jpg, CC BY-SA 4.0,

https://commons.wikimedia.org/w/in

dex.php?curid=48854632



Entwicklung des deutschen Rechtskreises (3)

Das Heilige Römische Reich um 1400

Quelle: Wikipedia, Von Ziegelbrenner - own drawing/Source of Information: Putzger – Historischer Weltatlas, 89. Auflage, 1965; Westermanns Großer Atlas zur Weltgeschichte, 1969; Haacks geographischer Atlas. VEB Hermann Haack Geographisch-Kartographische Anstalt, Gotha/Leipzig, 1. Auflage, 1979; dtv-Atlas zur Weltgeschichte 1. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution; 23. Aufl. 1989, ISBN 3-423-03001-1, CC BY 2.5,

https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=9427842



Entwicklung des deutschen Rechtskreises (4)

- Ausgangssituation wie in Frankreich im Mittelalter
 - Vielfach Geltung germanischer Stammesrechte (weitgehend nicht kodifiziert)
 - Vereinzelte Kodifikationen: Sachsenspiegel, Schwabenspiegel
 - Rechtszersplitterung
 - Keine starke Zentralgewalt des deutschen Kaisers (anders Frankreich und England)
 - keine verfasste Anwalt- und Richterschaft
- Rezeption des römischen Rechts ab 14. Jahrhundert
 - Universalitätsanspruch des römisch-deutschen Kaisers
 - Heiliges Römisches Reich als Nachfolger des Römischen Kaiserreichs
 - Diesem diente die Rezeption röm. Rechts als des deutschen Reiches gemeines Recht
 - Zunächst Lehre des röm. Rechts nur in Bologna
 - Dann in den neu gegründeten deutschen Universitäten
 - Römisches Recht in der Rechtspraxis von steigender Bedeutung
 - Lückenfüllung bei lückenhaftem Gewohnheitsrecht
 - Nachweiserfordernis von Gewohnheitsrecht

Entwicklung des deutschen Rechtskreises (5)

- Gleichwohl keine zentrale Rechtsprechungsinstanz u. weiterhin Schwäche der Zentralgewalt
 - ▶ Bedeutend für Rechtsentwicklung: Stärke der Universitäten und der rechtsprägenden Kraft der Wissenschaft ←→ Frankreich/England
 - ➢ Geringe Nachweisbarkeit germanischen Gewohnheitsrechts führt zur Dominanz römischen Rechts ←→ Frankreich
- Systematik und Logik des röm. Rechts wurde geeigneter angesehen, die komplexeren Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen zu lösen, als unkodifiziertes und schwer nachweisbares germanisches Stammesrecht
- Entwicklung des usus modernus pandectarum (gemeines Recht)
 - Aus corpus iuris des römischen Rechts
 - Berücksichtigung des örtlichen Gewohnheitsrechts und der Stammesbräuche
- Ab 1495 Schaffung des Reichskammergerichts
 - einheitliches Gericht für das gesamte Reich

Entwicklung des deutschen Rechtskreises (6)

- Entwicklung ab der Aufklärung (ab 17. Jahrhundert)
 - An Vernunft und Rationalität orientiertes Weltbild der Aufklärung beeinflusst auch Blick auf das Recht
 - Kodifikatorische Idee erwächst aus dem Gedanken, dass geplantes, rational und bewusst gestaltetes Recht dem bisherigen System vorzuziehen ist
 - Deduktion einzelner Rechtssätze aus Vernunftssätzen durch Wissenschaftler wie Pufendorf, Thomasius oder Christian Wolff

Große Kodifikationen

- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (1756)
 - Im Wesentlichen ein kodifizierter usus modernus pandectarum
- Preußisches Allgemeines Landrecht (ALR, 1794)
 - Aufklärerische Prägung
 - ➤ Anspruch, das gesamte soziale Leben (ZR, StR, ÖR) zu regeln → 17.000 Normen
 - ▶ Beibehaltung ständischer Prägung ← → Code Civil (Frankreich)
 - > Galt in Teilen Deutschlands bis zum Inkrafttreten des BGB (1900)
 - Strikte Bindung des Richters an den Wortlaut: "§ 46. Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet."

Entwicklung des deutschen Rechtskreises (7)

Geltungsbereich des ALR Ende des 19. Jhdt.

Quelle: Wikipedia, Von Ziegelbrenner -Eigenes Werk/Source of Information: Putzger – Historischer Weltatlas, 89. Auflage, 1965; Westermanns Großer Atlas zur Weltgeschichte, 1969; Haacks geographischer Atlas. VEB Hermann Haack Geographisch-Kartographische Anstalt, Gotha/Leipzig, 1. Auflage, 1979; dtv-Atlas zur Weltgeschichte Band 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution; 23. Aufl. 1989, ISBN 3-423-03002-X, CC BY-SA 3.0, https://commons.wikimedia.org/w/index. php?curid=22557242



Entwicklung des deutschen Rechtskreises (8)

ABGB

- Beginn der Arbeiten um 1753
- Beschränkung auf das Zivilrecht
- Aufklärerische Prägung aber Beibehaltung der Ständeordnung
- > 1811 in Kraft getreten
- > Auslegung:
 - g. 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesethes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesethen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesethe Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweiselhaft; so muß solcher mit hinsicht auf die sorgfältig gesammeleten und reislich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsfähen entschieden werden.
 - → in Praxis aber meist exegetische Auslegung

BGB

- > 1900 in Kraft getreten
- Freiheitlich orientiert
- Hohe Abstraktion und strikte Begrifflichkeit als besondere Merkmale
- Aufbauend auf Pandektenwissenschaft (Savigny)

Entwicklung des deutschen Rechtskreises (9)

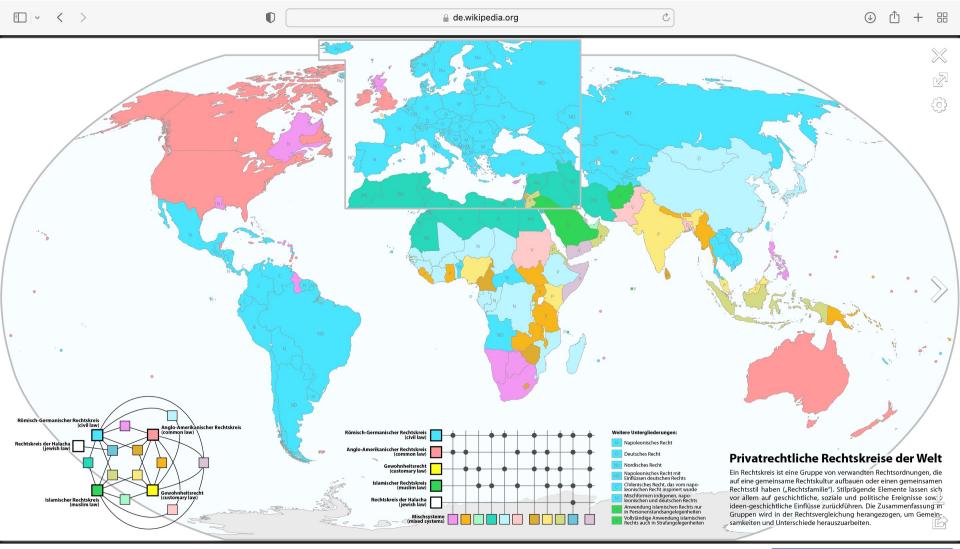
Schweizer ZGB

- Bis ins 18. Jahrhundert galt in der Schweiz v.a. germanisches Gewohnheitsrecht
- Rezeption des römischen Rechts fand praktisch nicht statt
- > Teilweise Kodifikationen einzelner Kantone nach den Napoleonischen Kriegen
- Rechtsvereinheitlichung wird erst durch das ZGB (in Kraft getreten 1912) und das bereits 1881 in Kraft getretene Obligationenrecht herbeigeführt
- Aufbauend auf Pandektenwissenschaft
- Klare Sprache und Generalklauseln, die der Ausformung durch den Richter bedürfen als charakteristisches Merkmal

"[Der Richter] wird freier sein, als er es heute dort ist, wo man ihm zumutet, alles und jedes, und wäre es auch mit den bedenklichsten Interpretationskünsten, aus dem Gesetze abzuleiten. Würdiger aber waltet er seines Amtes, wenn solche Kunststücke ihm nicht zugemutet werden. Er soll erkennen dürfen, dass das gesetzte Recht seine Lücken hat, die keine Auslegung auszufüllen vermag. Und hat er dieses festgestellt, so spricht er sein Urteil auf Grund nicht der Lückenlosigkeit des Gesetzes, wohl aber der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung und setzt den Rechtssatz voraus, den er im Zusammenhang mit aller übrigen Rechtsordnung als Gesetzgeber für das Richtige halten würde."

Eugen Huber, Civilgesetzbuch, S. 37

Bedeutung des deutschen Rechts (1)



Privatrechtliche Rechtskreise der Welt. Im Wesentlichen ein Rechtsvergleich zwischen kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Rechtssystemen.

Weitere Einzelheiten

Bedeutung des deutschen Rechts (2)

- Ausbreitung des deutschen Rechts
 - Kaum Ausbreitung des pr. ALR (zu schwerfällig) und des ABGB (kaum Eroberungen, kein revolutionärer Charakter ←→ Code Civil)
 - Ausbreitung des ZGB in die Türkei
 - Rezeption durch Atatürk; der damalige türkische Justizminister hatte in der Schweiz studiert
 - Ausbreitung des BGB ebenfalls begrenzt
 - Ferner Osten: Japan, Südkorea, Thailand und vorübergehend China
 - > Europa: Griechenland, Litauen

Trennungs- und Abstraktionsprinzip (1)

- Wesentlicher Grundsatz des deutschen Bürgerlichen Rechts
- Trennungsprinzip
 - Die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (dass also zB der Kaufvertrag noch kein Eigentum überträgt) bezeichnet man als Trennungsprinzip
 - Trennungsprinzip = die Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
 - Rechtsvergleichung (Trennungsprinzip vs. Traditionsprinzip und Konsensualprinzip)
 - ➤ **Traditionsprinzip** = Verpflichtungsgeschäft + Übergabe führen ohne eigenes Verfügungsgeschäft zur Bewirkung der Verfügung (Rechtsübertragung)
 - Konsensualprinzip = Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts bewirkt sogleich die Verfügung.

Traditionsprinzip:

Art. 714 Abs. 1 Schweizerisches ZGB:

"Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber."

Reines Konsensualprinzip:

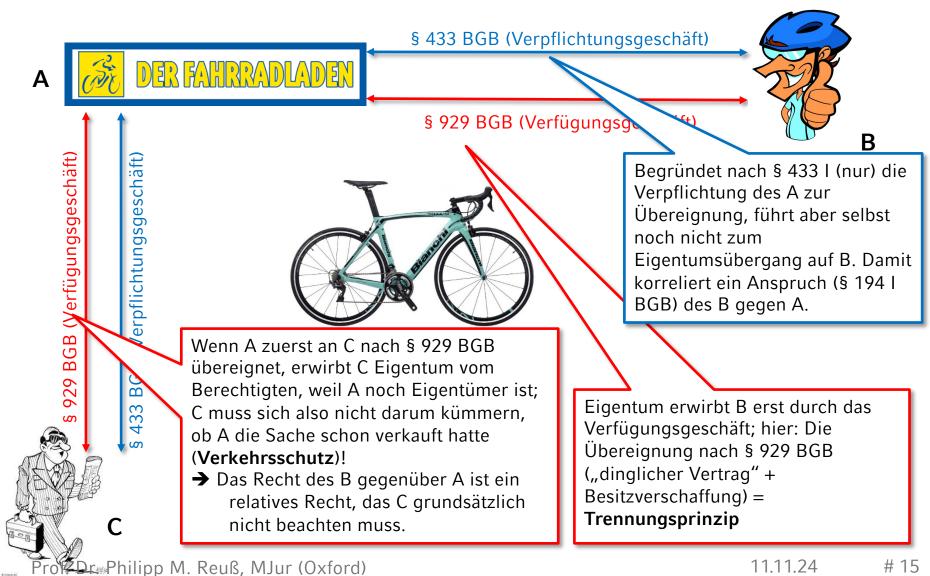
Art. 1583 franz. Code civil

Elle (= la vente) est parfaite entre les parties, et la propriété est acquise de plein droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenu de la chose et du prix, quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payé.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip (2)

- Konsequenzen des Trennungsprinzips
 - Verpflichtung setzt keine Verfügungsmacht voraus
 - > d.h. Verkauf einer fremden oder (noch) nicht existenten Sache, Doppelverkauf einer Sache etc. sind wirksam.
 - Das Prioritätsprinzip gilt nur bei der Verfügung (= Eigentum kann man [als Berechtigter] nur ein Mal übertragen!)
 - Zweck: Verkehrsschutz!
 - Dritte müssen sich nicht um schuldrechtliche Verpflichtungen des Vertragspartners kümmern (Relativität des Schuldrechts), sondern nur darum, ob dieser Eigentümer ist.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip (3)

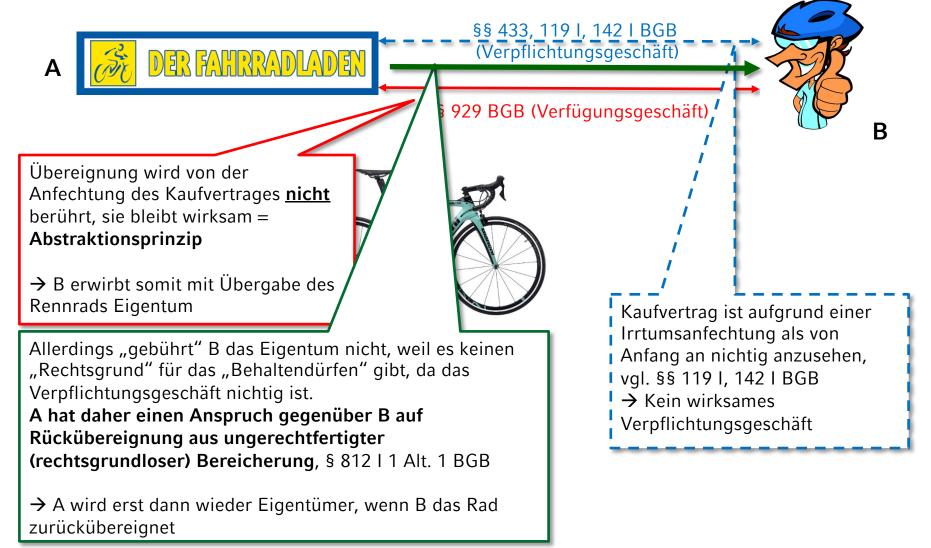


Trennungs- und Abstraktionsprinzip (4)

Abstraktionsprinzip

- Baut auf dem Trennungsprinzip auf
- Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist grds. unabhängig voneinander (abstrakt)
 - Schicksal des Verpflichtungsgeschäfts wird vom Verfügungsgeschäft grds. nicht geteilt!
 - Die Unwirksamkeit eines Verpflichtungsgeschäfts lässt daher die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts grundsätzlich unberührt!
 - Ausnahme: Sonderkonstellation Doppelmangel (Unwirksamkeitsgrund haftet beiden Geschäften an, dazu gleich)
- Beispiel
 - Übereignung aufgrund unwirksamen Kaufvertrags ist, wenn die Voraussetzungen des § 929 vorliegen, wirksam!
- Grund: Verkehrsschutz!

Trennungs- und Abstraktionsprinzip (5)



Zusammenfassung

- Entwicklung des deutschen Rechtskreises
- Bedeutung des deutschen Rechts weltweit
- Stilprägend: Abstraktions- und Trennungsprinzip

Zur Wdh. & Vertief. des Abstraktions- und Trennungsprinzips



https://youtu.be/vtYkd88WNzU